**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben B 169 Erneuerung südlich Lichtensee mit Anbau eines Radweges**

**Gz.: 32-0522/1453/3-2022**

**Vom 23. November 2022**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhabens „B 169 Erneuerung südlich Lichtensee mit Anbau eines Radweges“ bei der Landesdirektion Sachsen beantragt. Das Vorhaben beinhaltet den Anbau eines straßenbegleitenden Radwegs, die Anpassung des Kurvenradius an der B 169 sowie die bestandsnahe Erneuerung der Bundesstraße auf einer Länge von 2,265 km.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 9 Abs. 3 Satz 2 i. V. m § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 23. November 2022 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil die Merkmale der Anlage 3 des UVPG in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung ist im Wesentlichen die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, die Reversibilität und geringe Dauer von baubedingten Auswirkungen, die vorwiegende Beanspruchung von straßennaher Flächen mit Verkehrsbegleitgrün mit geringer bis mittlerer naturschutzfachliche Qualität maßgebend. Des Weiteren werde die Auswirkungen durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kompensiert.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist darüber hinaus maßgebend, dass der Anbau des Radweges an der bereits vorhandenen Bundesstraße B 169 erfolgt und

- das die Beseitigung vorhandener Gehölz- und Vegetationsbestände außerhalb der Vegetations- und Brutzeit erfolgt,

- die Kontrolle der Bäume auf Hohlräume und Spalten durch die Ökologische Baubegleitung gewährleistet wird,

* die Inanspruchnahme von Boden auf das notwendige Maß reduziert wird,
* keine empfindlichen Flächen beansprucht werden,
* der Rückbau und die Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten Flächen erfolgt,
* der Einsatz lärmgeminderter Maschinen während des Baubetriebes,
* die schadlose Oberflächenentwässerung durch Versickerungsmulden,
* die wasserdurchlässige Befestigung geeigneter Verkehrsflächen,
* Baum- und Wurzelschutzmaßnahme,
* Vegetationsschutzzaun und
* Der Schutz von Boden, Grund- und Oberflächenwasser vor baubedingten Schadstoffeinträgen gewährleistet wird.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 23. November 2022

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung